

genommen hat, ist in den Motiven ausgedrückt. Nach der jetzigen Gesetzgebung war die Brandstiftung für verübt zu betrachten, sobald der Brandstoff gebrannt hat, ohne daß andere Gegenstände ergriffen worden waren. Also wenn nur der Schwamm, der Schwefel selbst gebrannt hat, war die Brandstiftung verübt. Man hielt das für zu weit gehend, weil das Brennen des Brandstoffes nur das Mittel zum Zweck ist. Der Antrag des v. Welck würde aber die Sache wieder zu sehr beengen. Eine Flamme ist nicht nothwendig. Wenn z. B. Jemand eine brennende Kohle in ein Kohlenbehältniß wirft, so werden die Kohlen nicht zur Flamme auflodern, sondern nur glimmen, bis sie einen andern Gegenstand ergreifen. In der That scheint es gleich zu sein, ob ich einen ganzen Kohlenhaufen ins Glimmen gebracht habe, oder einen Haufen Stroh, der daliegt, in Flammen gebracht habe; eben so ist es bei dem ungelöschten Kalk. Es wird also zur Brandstiftung der Ausbruch der Flamme nicht gehören, sondern nur, daß der Brandstoff anderen Gegenständen das Feuer mitgetheilt hat. Wenn der Antragsteller erwähnt hat: das Wort „Brandstoff“ wäre zu unbestimmt; denn wenn Jemand eine Patrone in einen Garten gelegt habe, und es wäre das Gras versengt worden, so könne man nicht sagen, daß eine Brandstiftung an einem Hause erfolgt sei; so muß ich bemerken, daß man auch dieses nicht vorausgesetzt hat. Der 165. Artikel wird ausreichen, um zu bestimmen, was man unter den Worten: „andere Gegenstände“ verstanden habe; es muß ein solcher sein, der das Feuer bis zu dem Gebäude fortpflanzen konnte. Daß der Gegenstand das Haus selbst sein müsse, das kann nicht als Erforderniß betrachtet werden, sonst würde z. B. die Brandstiftung an einem angebauten Stalle nicht unter Artikel 161. fallen. Es könnte wohl am Ende einerlei sein, wenn man auf den 161. Artikel hinwiese, um zu bezeichnen, was unter den Worten „andere Gegenstände“ zu verstehen sei; es kann aber wieder zu Mißverständnissen führen, ob man nur Gebäude damit gemeint hat, und es würde an einer Bestimmung für die Fälle 164. und 165. fehlen.

Referent Prinz Johann: Nach der gegebenen Erläuterung lasse ich meinen Antrag fallen.

v. Carlowitz: Auch ich kann meinstheils dem Amendement des v. Welck nicht beipflichten. Ich glaube, die Annahme desselben würde dahin führen, den Thatbestand, oder vielmehr die Ermittlung des Thatbestandes bei diesem Verbrechen noch mehr zu erschweren, als sie schon der Natur der Sache nach hier erschwert ist. Nehmen wir als Beispiel einen einzelnen Fall, wie er vorkommen kann und oft vorkommt. Es steckt Jemand einen Schwefelfaden in ein Strohdach, zündet ihn an und geht weg. Es kommt das Verbrechen zur Untersuchung, obschon vielleicht, weil das Feuer ausgelöscht war, kein wesentlicher Schaden geschah. Der Richter verfügt sich an den Ort der That, er nimmt wahr, daß der Schwefelfaden nicht nur ganz consumirt, sondern auch, daß das darum befindliche Stroh versengt worden ist. Nach dem Artikel, wie er im Gesetzentwurf sich findet, würden dann keine Zweifel obwalten, daß das Verbrechen der Brandstiftung als vollbracht anzusehen sei, denn der Gegenstand, der um den Schwefelfaden als Brandstoff herumlag, das

Stroh, war angegriffen. Allein nehmen wir das Amendement des v. Welck an, so würde noch hinzukommen müssen, daß Jemand eine wirkliche Flamme gesehen habe, die, wie wohl möglich, vorhanden gewesen aber wieder ausgelöscht sein kann. Hier würden also Zweifel obwalten; der Richter würde nicht im Stande sein, zu ermitteln, ob das Feuer zur hellen Flamme geworden, ob das Verbrechen als consumirt anzusehen sei oder nicht. Im Gesetzentwurf ist das der Fall nicht, und ich glaube daher, man muß bei dem Gesetzentwurfe stehen bleiben.

Domherr D. Günther: Ich habe zu diesem Artikel kein Amendement gestellt, weil ich glaubte, es würde bei demselben an Bemerkungen um so weniger fehlen, da der Gegenstand, den er betrifft, einer der vielbesprochensten in dem Criminalrecht ist. Indessen finde ich mich doch jetzt veranlaßt, zu versuchen, dem Artikel eine solche Fassung zu geben, welche dem Richter weniger Zweifel über den Sinn der Anordnung übrig läßt, als es mir bei den im Artikel gebrauchten Worten der Fall zu sein scheint. Ein bedenklicher Ausdruck ist der „Brandstoff.“ Unter diesem wird in der Sprache unserer bisherigen Praxis nicht immer Dasselbe verstanden. Bisweilen versteht man darunter die Materie, welche in Feuer gesetzt werden soll, um damit etwas Anderes anzuzünden, z. B. Hobelspähne, bisweilen auch das, womit die Entzündung unmittelbar bewirkt werden soll, z. B. die Lunte. Wenn nun das Wort „Brandstoff“ ohne nähere Bezeichnung gebraucht wird, so würde die Frage entstehen, ob, wenn Jemand mit einer Lunte oder einer Fackel gekommen wäre und die Hobelspähne angezündet hat, die er vorher in der Absicht hinschüttete, um das Haus in Brand zu setzen, diese aber wieder verlöschen und das Haus nicht beschädigen, ob nun das Verbrechen der Brandstiftung vollbracht sei oder nicht. Einen ähnlichen Zweifel erregt noch das Wort: „andere Gegenstände.“ Gesezt, es hätte Jemand eine Patrone in das Dach gesteckt und angezündet, sie wäre herabgefallen und hätte eine untenliegende Schütte Stroh angezündet, ohne daß an einem Gebäude Schaden geschehen wäre? Ist hier die Brandstiftung consumirt? — Ehemals setzte man viel Werth darauf, daß helle Flamme gebrannt habe. Meiner Ansicht nach würde zumal bei der bedeutend herabgesetzten Strafe des Verbrechens hierauf keine besondere Wichtigkeit zu legen sein, sondern vielmehr darauf, ob ein Gegenstand, an welchem das Verbrechen der Brandstiftung verübt werden konnte, von dem Feuer wirklich ergriffen worden sei; und in dieser Beziehung erlaube ich mir vorzuschlagen, daß der Artikel so gefaßt wird: „das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald ein Gegenstand, an welchem nach Artikel 161. und 165. das Verbrechen der Brandstiftung stattfinden kann, vom Feuer wirklich ergriffen worden ist.“ Ich überlasse der Kammer, ob Artikel 164. noch zu citiren sei; in diesem Augenblicke schien es mir nicht nothwendig.

Nachdem der Antrag zahlreich unterstützt worden war, bemerkt

Referent Prinz Johann: Ich habe das Amendement nicht unterstützt; es scheint mir den wesentlichen Gegensatz zu vernichten zwischen dem Brandstoff und andern Gegenständen,